Information über den Einkauf für fehlende Beitragsjahre, gültig ab 1. Januar 2026

Wenn Sie im Kalenderjahr 2026 Einkäufe leisten wollen, muss Ihre Zahlung bis spätestens am 22. Dezember 2026 auf unserem Postkonto CH73 0900 0000 4003 6439 2 eingegangen sein.

Bei der Überweisung mittels beiliegendem QR-Code sind im Feld «Zusätzliche Informationen»

a. die Vertrags-Nr. und

b. Ihre AHV-Nr.

zu ergänzen. Der Vermerk «Einkauf» ist bereits vorgedruckt und darf nicht überschrieben werden.

Ohne diese Angaben können wir den überwiesenen Betrag nicht fristgerecht als Einkauf verarbeiten, und er wäre daher für Sie im entsprechenden Steuerjahr nicht abzugsfähig.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist durch die versicherte Person selbst beim Steuerkanton vorgängig abzuklären.

Das Gesetz und das Vorsorgereglement der PK SAV lassen es zu, dass Sie fehlende Beiträge aus früheren Jahren nachträglich einzahlen. Damit erreichen Sie zwei Ziele: Sie können die Beiträge von Ihrem steuerbaren Einkommen absetzen, und Sie verbessern die Altersleistungen, die Ihnen später zustehen.

Höhe der möglichen Einkaufssumme

Der Höchstbetrag für einen Einkauf ist auf die Leistungen beschränkt, welche die versicherte Person erhalten würde, wenn ihr während aller Versicherungsjahre die reglementarischen Altersgutschriften auf der Grundlage ihres letzten versicherten Lohnes gutgeschrieben worden wären.

Die maximal mögliche Einkaufssumme entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis. Von diesem Betrag sind abzuziehen: Einerseits Guthaben bei der Säule 3a, soweit diese das grösstmögliche 3a-Guthaben (Betrag, der seit der Einführung der 3. Säule im Jahr 1987 hätte in die Säule 3a einbezahlt werden können, inkl. gesetzliche Zinsen) überschreiten und anderseits Guthaben auf Freizügigkeitskonten (siehe Tabelle und Berechnungsbeispiel). Gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Vorsorgereglement der PK SAV sind alle Freizügigkeitskonten in die PK SAV zu transferieren.

Bitte beachten Sie: Für eine individuelle Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme durch die PK SAV bitten wir Sie, vorgängig das Formular „Einkauf für fehlende Beitragsjahre“ zu verlangen und ausgefüllt der PK SAV einzureichen.

Sofern im Alter 65 ein Einkaufspotenzial besteht, können Sie bei Weiterführung der Versicherung noch Einkäufe vornehmen.

Bezieht ein Versicherter eine Vorsorgeleistung der PK SAV (z. B. bei vorzeitiger Pensionierung), kann er *keine* Einkäufe mehr vornehmen (vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 667, BSV).

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

Im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die geschiedene versicherte Person die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen, selbst wenn sie den Vorbezug für Wohneigentum noch nicht zurückbezahlt hat.

Abzugsberechtigung AHV und Steuern

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (9c 136/2007 vom 11.10.2007) können Selbständigerwerbende die Einkäufe für fehlende Beitragsjahre zu 50% vom massgebenden AHV-pflichtigen Bruttolohn abziehen.

Nach wie vor sind Einkäufe für fehlende Beitragsjahre steuerlich voll abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden (Vgl. Art. 81 BVG, dazu z.B. Vetter-Schreiber Isabelle, Berufliche Vorsorge – Kommentar, Zürich 2009, Seite 251).

Kapitalbezug/Sperrfrist

Tätigten Sie Einkäufe, so dürfen Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorsorgereglement der PK SAV die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der **nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform** beziehen.

Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente.

Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Datum der Einzahlung.

Je nach Steuerkanton können unterschiedliche Regeln oder Fristen für die Abzugsfähigkeit zur Anwendung kommen. Die PK SAV wendet daher die Sperrfrist von drei Jahren nach erfolgtem Einkauf über das gesamte Altersguthaben an, das heißt **innerhalb der drei Jahre ist jeglicher Kapitalbezug unzulässig.**

Personen, die aus dem Ausland zuziehen

«Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.» (Art. 60b BVV2, Art. 79b Abs. 2 BVG, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 120, Rz 765, BSV)

Überweisung aus der Säule 3a

Die Überweisung der Säule 3a-Guthaben in eine Pensionskasse bis zum 65. Altersjahr stellt einen steuerfreien Übertrag dar und nicht einen Einkauf. Deshalb kann dieser Übertrag steuerlich nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

Steuerbescheinigung

Die PK SAV stellt für jede versicherte Person, die Einkäufe tätigt, eine Steuerbescheinigung aus, sofern die Einlage nicht aus einer bereits steuerbegünstigten Vorsorge (Säule 3a) stammt. Die Steuerbescheinigung stellen wir Ihnen Mitte Februar 2027 zur Verfügung. Sie haben die Steuerbescheinigung Ihrer Steuererklärung beizulegen.

Bern, im November 2026

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang
(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3)
Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand 31. Dez. 2024	Stand 31. Dez. 2025	Stand 31. Dez. 2026
1962 und früher	1987	331’256	342’655	354'196
1963	1988	320’402	331’665	343'069
1964	1989	309’531	320’658	331‘924
1965	1990	299’077	310'074	321'207
1966	1991	288’355	299'218	310'216
1967	1992	278’046	288'780	299'648
1968	1993	266’894	277'489	288'215
1969	1994	255’696	266'150	276'735
1970	1995	244’928	255'247	265'696
1971	1996	234’243	244'429	254'743
1972	1997	223’969	234'027	244'210
1973	1998	213’836	223'767	233'822
1974	1999	204’093	213'902	223'834
1975	2000	194’629	204'320	214'132
1976	2001	185’530	195'107	204'804
1977	2002	176’563	186'028	195'611
1978	2003	167’940	177'298	186'772
1979	2004	159’387	168'637	178‘003
1980	2005	151’021	160'167	169‘427
1981	2006	142’706	151'748	160‘902
1982	2007	134’593	143'533	152‘585
1983	2008	126’457	135'295	144‘244
1984	2009	118’538	127'278	136‘127
1985	2010	110’530	119'169	127‘917
1986	2011	102’679	111'220	119‘868
1987	2012	94’845	103'289	111‘838
1988	2013	87’128	95'475	103‘926
1989	2014	79’459	87'710	96‘065
1990	2015	71’923	80'080	88‘339
1991	2016	64’484	72'548	80‘713
1992	2017	57’137	65'109	73‘181
1993	2018	49’863	57'744	65‘724
1994	2019	42’661	50'452	58‘341
1995	2020	35’469	43'170	50‘968
1996	2021	28’348	35'960	43‘668
1997	2022	21’239	28'762	36‘380
1998	2023	14’200	21'635	29‘164
1999	2024	7’056	14'402	21‘840
2000	2025	0	7'258	14‘607
2001	2026	0	0	7‘258

Berechnungsgrössen	Jahr	2024	2025	2026
	Gutschrift	7’056	7’258	7’258
	Zinssatz	1.25%	1.25%	1.25%

Beispiel zur Berechnung der Einkäufe ab 1. Januar 2026

Versicherte Person, Alter 50, Plan SP1

	Beispiel 1		**Beispiel 2**	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Prozentsatz gemäss Anhang des Vorsorgereglements		356.8%		356.8%
Anrechenbarer Lohn		50'000		50'000
Prozentsatz * Lohnsumme		178'400		178'400
Altersguthaben bei der PK SAV		-70'000		-70'000
Möglicher Einkauf gemäss Vorsorgeausweis		**108'400**		**108'400**
./. Barwert der bei Scheidung zugesprochenen Rente		-0		-0
Abzug Guthaben in der Säule 3a und Freizügigkeits-konten				
Zulässiges Guthaben gemäss Tabelle (Jahr 1976)	204’804		204’804	
./. vorhandenes Guthaben	-60'000	0	-260'000	-55’196
./. Guthaben auf weiteren Freizügigkeitskonten		-10'000		-10'000
Möglicher Einkauf 2026		**98'400**		**43’204**

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH73 0900 0000 4003 6439 2
Pensionskasse Schweizerischer
Anwaltsverband (PK SAV)
3001 Bern

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung **Betrag**
CHF

Annahmestelle

Zahlteil

Währung **Betrag**
CHF

Konto / Zahlbar an
CH73 0900 0000 4003 6439 2
Pensionskasse Schweizerischer Anwaltsverband (PK SAV)
3001 Bern

Zusätzliche Informationen
Einkauf/rachat

Zahlbar durch (Name/Adresse)